

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Cornelia Behm, Fritz Kuhn, Stephan Kühn, Friedrich Ostendorff, Alexander Bonde, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksachen 17/3183, 17/4236 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten
Flächenerwerb nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes und der Flächen-
erwerbsverordnung (Zweites Flächenerwerbsänderungsgesetz – 2. FlErwÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wird den berechtigten Ansprüchen der Alteigentümer, die Opfer der Bodenreform in der sowjetisch besetzten Zone (SBZ) und der damit verbundenen vollständigen Enteignung und Vertreibung wurden, auf eine Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten von land- und forstwirtschaftlichen Flächen aus dem Bestand der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH nur zum Teil gerecht.

Der Deutsche Bundestag begrüßt insbesondere die neue Stichtagsregelung, die die Kaufpreise für die Flächen für den begünstigten Erwerb durch Alteigentümer auf dem Niveau des 1. Januar 2004 einfriert.

Jedoch verknüpft der Gesetzentwurf die mit der neuen Stichtagsregelung verbundene Verbesserung zugleich mit einer Verschlechterung der Erwerbsansprüche durch die Erhöhung des Kaufpreises durch Anrechnung von 75 Prozent der im Entschädigungs- bzw. Ausgleichsleistungsbescheid ausgewiesenen Zinsen. Die gegebene Begründung, es solle eine Überkompensation vermieden werden, da dem Erwerber im Gegenzug die Wertsteigerungen der erworbenen Flächen seit dem 1. Januar 2004 zugute kommen, greift nicht, da auch jedem Alteigentümer, der die Flächen tatsächlich bereits bis 2004 kaufen konnte, diese Wertsteigerungen zugute kamen, ohne dass sie ihnen nachträglich in Rechnung gestellt werden. Genauso wenig muss er die seitdem mit den Flächen erzielten Erträge abführen.

Die Bundesregierung hat es daneben versäumt, die Regelung aufzuheben, dass jeder Erwerber lediglich als Pächter oder als Eigentümer begünstigt erwerben kann. Es gibt jedoch keine sachliche Begründung dafür, dass ausgerechnet diejenigen Alteigentümer, die nach 1989 einen landwirtschaftlichen Betrieb wieder eingerichtet haben und sogar Flächen von der BVVG pachten und in der Folge begünstigt erwerben konnten, ihre ohnehin nicht allzu umfangreichen Erwerbsansprüche als Alteigentümer (ursprünglich lediglich ca. 30 Hektar) verlieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Flächen der BVVG mit sofortiger Wirkung auszusetzen;
2. die Privatisierungsgrundsätze vor Wiederaufnahme der Privatisierung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch die BVVG so zu ändern, dass
 - durch ein geeignetes Verfahren sichergestellt ist, dass für den begünstigten Alteigentümererwerb auch in dem Fall hinreichend viele Flächen reserviert bleiben, dass sämtliche anspruchsberechtigten Alteigentümer ihre Ausgleichsleistung für den begünstigten Flächenerwerb nutzen wollen,
 - der Prozess der Konzentration der landwirtschaftlichen Nutzflächen in immer größeren Betrieben und der Entstehung eines neuen Großgrundbesitzes bisher ungekannten Ausmaßes in Ostdeutschland nicht weiter befördert wird;
3. zu ermitteln, wie viele Anträge auf Ausstellung eines Ausgleichsleistungsbescheides von Alteigentümern von land- und forstwirtschaftlichen Flächen noch zu bearbeiten sind;
4. dafür zu sorgen, dass die Ausgleichsleistungsbescheide deutlich beschleunigt erstellt werden;
5. dafür zu sorgen, dass sämtliche Ausgleichsleistungsbescheide zukünftig einen Hinweis auf die Sechsmonatsfrist, innerhalb derer die Inanspruchnahme der Erwerbsansprüche angemeldet werden muss, enthalten;
6. zu gewährleisten, dass sämtliche Alteigentümer, die eine befristete rückwirkende Erwerbsmöglichkeit erhalten, von dieser Möglichkeit auch erfahren;
7. den Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Flächen der BVVG erst nach Änderung der Privatisierungsgrundsätze gemäß der Nummer 2 wieder aufzunehmen.

Berlin, den 14. Dezember 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Die sofortige Aussetzung der Privatisierung von BVVG-Flächen soll sicherstellen, dass sämtliche Alteigentümer, die ihre Ausgleichsleistung für den begünstigten Erwerb von BVVG-Flächen nutzen wollen, diesen gesetzlichen Anspruch auch tatsächlich realisieren können. Außerdem soll er verhindern, dass die Privatisierung von BVVG-Flächen weiterhin die Konzentration der landwirtschaftlichen Nutzflächen in immer größeren Betrieben und der Entstehung eines neuen Großgrundbesitzes bisher ungekannten Ausmaßes in Ostdeutschland befördert.

Dieser Verkaufsstopp ist im Interesse der Alteigentümer angezeigt, da deren gesetzliche Erwerbsansprüche formal und moralisch Vorrang haben gegenüber den Direkterwerbsansprüchen von Flächenpächtern und dem Flächenerwerbsinteresse von Bietern, die sich an Flächenausschreibungen der BVVG beteiligen. Formal, weil nur die Ansprüche der Alteigentümer im Gegensatz zu den sonstigen Ansprüchen gesetzlich festgelegt sind und moralisch, weil es sich bei der Ausgleichsleistung um eine begrenzte Entschädigung für die ausgeschlossene Rückgabe der bei der Bodenreform in der SBZ enteigneten land- und forstwirtschaftlichen Flächen handelt, die längst überfällig ist.

Angesichts der absolut unangemessenen langen Bearbeitungszeiten bei der Erstellung der Ausgleichsleistungsbescheide, für die die Alteigentümer nicht verantwortlich sind, wäre es daher inakzeptabel, wenn diese nach Ausstellung des Ausgleichsleistungsbescheides ihre Ausgleichsleistung nicht mehr zum begünstigten Erwerb von BVVG-Flächen nutzen könnten, weil bereits sämtliche BVVG-Flächen an Direkterwerber oder an Meistbietende verkauft worden sind. Zur Vermeidung dieses Falles ist im Privatisierungskonzept der BVVG bisher kein Verfahren festgelegt worden. Es muss daher vor einer Fortführung der Privatisierung in den Privatisierungsgrundsätzen durch ein geeignetes Verfahren sichergestellt werden, dass für den Alteigentümererwerb hinreichend viele Flächen reserviert bleiben. Wenn es tatsächlich 11 000 statt wie angenommen 5 000 Alteigentümer sein sollten, die einen Ausgleichsleistungsbescheid erhalten und diesen für den Flächenerwerb nutzen wollen, dann wäre es bei einem durchschnittlichen Flächenanspruch von bis zu 30 Hektar im Extremfall tatsächlich möglich, dass fast sämtliche der derzeit noch vorhandenen 350 000 Hektar für den Alteigentümererwerb benötigt werden.

Vor dem Hintergrund der Ungleichbehandlung von Alteigentümern, je nachdem, ob sie zwischen 1945 und 1949 oder nach 1949 enteignet wurden, ist es angebracht, dafür zu sorgen, dass sämtliche Betroffene der Bodenreform zwischen 1945 und 1949, die einen Anspruch auf Ausgleichsleistung haben, auch von ihren Erwerbsmöglichkeiten erfahren.

Um dennoch im Sinne des Privatisierungsauftrages des Treuhandgesetzes möglichst rasch die Privatisierung der restlichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht für den begünstigten Alteigentümererwerb benötigt werden, wieder aufnehmen zu können, ist es erforderlich, zu ermitteln, wie viele Anträge auf Ausstellung eines Ausgleichsleistungsbescheides von Alteigentümern von land- und forstwirtschaftlicher Flächen noch zu bearbeiten sind. Außerdem ist aus diesem Grund die Erstellung der Ausgleichsleistungsbescheide deutlich zu beschleunigen, denn nicht jeder Empfänger eines Ausgleichsleistungsbescheides wird auch tatsächlich land- und forstwirtschaftliche Flächen erwerben. Die Beschleunigung ist auch angebracht, damit die Alteigentümer endlich – es sind bereits mehr als 20 Jahre seit der Wiedervereinigung vergangen – zu ihrer gesetzlich garantierten Entschädigung in Form der Ausgleichsleistung kommen.

Der Verkaufsstopp im Interesse der Vermeidung der Flächenkonzentration in Ostdeutschland ist angebracht, da eben diese derzeit immer stärker in den Fokus der Öffentlichkeit gelangt und in der Öffentlichkeit immer stärker kritisiert wird. Es besteht ein großes wirtschaftliches und politisches Interesse daran, vermachte Agrarstrukturen zu verhindern, in denen es in mehreren Dörfern praktisch nur noch einen Agrarbetrieb mit vielen tausenden Hektar Betriebsfläche gibt. Es liegt auf der Hand, dass die derzeitigen Privatisierungsgrundsätze die Bildung immer größerer Betriebe sowohl durch den möglichen Direkterwerb von bis zu 450 Hektar landwirtschaftlicher Flächen als auch durch den Verkehrswertverkauf im Wege der Ausschreibung befördert.

